

§ 34 EU-PolKG Zusatzinformationen

EU-PolKG - EU - Polizeikooperationsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.12.2021

Die Sicherheitsbehörden stellen dem Bundesminister für Inneres im Wege des Sirene-Büros alle Unterlagen zur Verfügung, die den Ausschreibungen im Schengener Informationssystem zu Grunde liegen.

In Kraft seit 07.03.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at